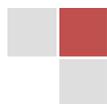


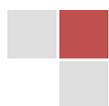
Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (APrOFTL vom 24.11.2015)

Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus APrOFTL § 23 pädagogisches Kolloquium</p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten und findet im fünften Ausbildungshalbjahr statt. Dabei soll von den Anwärterinnen und Anwärtern ein Tätigkeitsschwerpunkt des sonderpädagogischen Handlungsfeldes oder der Schulpraxis medien- und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Das Kolloquium geht von der Seminararbeit nach § 22 aus, befasst sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen Tätigkeitsschwerpunkt hinausgehenden Fragen.</p>	<p>Was ist ein pädagogisches Kolloquium? Das pädagogische Kolloquium ist ein Fachgespräch, in dem Anwärterinnen und Anwärter zeigen, dass sie Situationen aus sonderpädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können. Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums. Es erfolgt keine Beurteilung der Praxis (des Ablaufs), sondern eine Bewertung der Qualität, wie die Arbeit im sonderpädagogischen Handlungsfeld dargestellt und reflektiert wird.</p> <p>Prüfungsverlauf: Es stehen den Anwärterinnen und Anwärtern für die Darstellung des Handlungsfeld- oder Schulpraxisbezug ca. 15 Minuten zur Verfügung; für die verbleibenden 30 Minuten sind mindestens die Hälfte für</p>	<p>Vor der Prüfung: Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüferinnen und Prüfer über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab. Prüferinnen und Prüfer haben Kenntnis von der Seminararbeit, auch wenn diese die Seminararbeit nicht bewertet haben.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Pädagogischen Kolloquiums Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenzbeschreibungen der Fachseminare. Ausgewählte Aspekte für die Darstellung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Reflexion der Ziele und Prozesse, Auswertung der Ergebnisse, • Schlussfolgerungen für weiteres Handeln, • die Bewertung des Gesamtprozesses anhand konkreter Situationen, fachlich und theoriegeleitet. <p>Anhaltspunkte zur Bewertung des Kolloquiums stellen u. a. folgende Aspekte dar:</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	über die Seminararbeit hinausgehende Fragen bzw. Themen vorzusehen.	<p>Theorie- Praxis- Bezüge Die Anwärterin/der Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über theoretische Konzepte und kann diese in den Zusammenhang der eigenen Praxis stellen, • nutzt Fachsprache. <p>Reflexionsfähigkeit Die Anwärterin/der Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann verschiedene Blickwinkel einnehmen, • kann Fragen und Impulse aufgreifen, Zusammenhänge herstellen und weiterführen, • kann theoriegeleitet eigenes Handeln erläutern und überdenken, • kann Schlussfolgerungen für zukünftiges Handeln und andere Aufgabenfelder ziehen. <p>Transfer und Vernetzung Die Anwärterin/der Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann die eigene Tätigkeit in bildungspolitische Kontexte einordnen, • kann das eigene Tun in Beziehung zum schulischen Kontext setzen, • kann Alternativen im Hinblick auf andere Rahmenbedingungen entwickeln, • kann Ausblick auf mögliche Weiterentwicklungen geben,



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<ul style="list-style-type: none"> • kann ggf. konzeptionelle Konsequenzen für das System Schule ableiten. <p>Perspektivenwechsel Die Anwärterin/der Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann das eigene Handeln vor dem Hintergrund von Konzepten anderer Fachdisziplinen, Handlungsstrategien weiterer am Bildungsprozess Beteiligter sowie im Hinblick auf Rahmenvorgaben reflektieren. <p>Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit Die Anwärterin/der Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann einen eigenen Standpunkt einnehmen und begründen, • kann Inhalte des Gesprächs in Fachsprache klar, prägnant und nachvollziehbar darstellen, • kann Impulse im Gespräch aufgreifen und in eigene Überlegungen einbinden.
<p>(2) Den Vorsitz nach § 18 Absatz 2 Satz 2 führt, wer am Fachseminar ausbildet; zweite prüfende Person ist die Ausbildungslehrkraft nach § 22 Absatz 3 Satz 1. § 26 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note der Seminararbeit nach §</p>	<p>Entsprechend § 18 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und zeitlichen Vorgaben.</p>	<p>Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und hält sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Anwärterinnen und Anwärtern vortragen werden können.</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
22 sowie die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.	Die Notenfindung erfolgt an Hand der angesprochenen Themen und Inhalte.	

